Hauptteil - Wichtige Einzelheiten

"Gesetzliches Verbot"

(Fortsetzung)

• Einseitige Verbote → Weniger streng - Beispiele:

§ 3 ÖffZG M-V (Verkauf außerh. Öffnungszeiten) → nur Ordnungsvorschrift → Wirksamkeit

- Folgen Nichtigkeit nach § 134:
 - bei einseitigen WE (z.B. Testament) → WE nichtig → Rechtsfolge tritt nicht ein
 - bei Verträgen: Nichtigkeit des Vertrags → "Rechtshindernde Einwendung" und bei erfolgten Leistungen Rückforderungsrecht nach § 812 I 1 oft nicht wg. § 817 S. 2 bei beidseitigem Gesetzesverstoß
 - Verfügungsgeschäfte betroffen bei "Fehleridentität" (d.h. wenn ebenfalls vom Verbot erfasst)

"Verstoß gegen die guten Sitten"

- → Bedeutung des § 138 BGB
 - Sittenwidrig, wenn Geschäft unter Berücksichtigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck mit grundlegenden Wertungen der Rechts- und Sittenordnung unvereinbar
 - Die wichtigsten Fallkonstellationen:
 - Wucher (§ 138 II) Voraussetzungen:
 - "Auffälliges Missverhältnis zw. Leistung und Gegenleistung (obj. Tatbestand) = idR ca. 90-100 % Überteuerung (= knapp doppelter Preis)
 - Vorliegen Zwangslage, Unerfahrenheit oder Willenschwäche (obj. Tatbestand)
 - "Ausbeutung" (subj. Tatbestand) = Absicht übermäßiger Gewinnerzielung bei Kenntnis der Umstände (Zwangslage, Unerfahrenheit, Willenschwäche)
 - → Beachte: Absicht oft schwer nachzuweisen (s. gleich);

Verfügungsgeschäft ebenfalls nichtig ("gewähren lässt")

- Wucherähnliches Rechtsgeschäft (§ 138 I, BGH) Voraussetzungen:
 - "Auffälliges Missverhältnis zw. Leistung und Gegenleistung (s. o.)
 - Verwerfliche Gesinnung, wird bei auffälligem Missverhältnis vermutet (!)

 Ausnahme Vermutung bei besonderen Umständen, z.B. "Schnäppchen" auf Flohmarkt oder Internetauktion Ersteigerung Pkw im Wert von 16.500 € für 150 € = i. O.!
 - Überforderung (zum eigenen Vorteil), z.B.

Bürgschaft Familienangehöriger bei krasser Überforderung (vorhand. Vermögen deckt nicht einmal Zinszahlung) + Kenntnis hiervon, d.h. verwerfliche Gesinnung

Übersicherung (bei geringen Forderungen Pfandrechte oder sonstige Sicherheiten an sämtlichen oder zu vielen Gegenständen) (*)

• Knebelung (Beeinträchtigung der Privatautonomie), z.B.

Bierlieferungsverträge sehr langer Dauer (> ca. 15-20 Jahre)

Verpflichtung zur Aufgabe der Konfession oder anderer höchstpersönlicher Rechte

Gefährdung Dritter, z.B.

Kauf eines Pflanzenschutzmittels zwecks Vergiftung (sofern auch Verkäufer bekannt)

Kauf einer Radarwarnanlage (beachte: kein gesetzliches Verbot in § 23 Ic StVO)

- Folgen Nichtigkeit nach § 138:
 - bei einseitigen WE (z.B. Testament) → Nichtigkeit WE → Rechtsfolge tritt nicht ein
 - bei Verträgen: Nichtigkeit des Vertrags → "Rechtshindernde Einwendung" und bei erfolgten Leistungen Rückforderungsrecht nach § 812 I 1 zum Teil nicht wg. § 817 S. 2 bei beidseitigem Sittenverstoß (d.h. insbes. bei Gefährdung Dritter)
 - Verfügungsgeschäfte auch bei "Fehleridentität" (wenn ebenfalls sittenwidrig, hM selten)
- Beachte auch "ius cogens" (= zwingendes Recht) z.B. im Mietrecht, z.B. § 551 (*)

Hauptteil - Wichtige Einzelheiten

Formbedürftigkeit

- → Gesetzliche Formvorschriften wichtige Beispiele:
 - § 766 I 1: Bürgschaftserklärung → Schriftform
 - § 568 I: Kündigung eines Mietverhältnisses → Schriftform
 - ∮ 550 S. 1: Mietverträge über Zeitraum länger als ein Jahr → Schriftform (hier Besonderheit in der Rechtsfolge)
 - § 558a: Mieterhöhungsvelangen \rightarrow Textform (ebenso Infos wie Widerufsbelehrung)
 - § 518 I 1: Schenkungsversprechen → notarielle Beurkundung
 - § 311b I 1: Schuldverträge über Grundstücke → notarielle Beurkundung
 - § 925 I 1: "Auflassung" (= Eigentumsübertragung) eines Grundstücks -> Notar
 - § 29 GBO: Bewilligung der Eintragung → öffentliche Beglaubigung
 - Sonderfälle wie privatschriftliches Testament (§ 2247), Eheschließung (§ 1310 f.)
- → Gesetzliche Formvorschriften Anforderungen (§§ 126-129):
 - Schriftform, § 126 I \rightarrow Originalunterschrift (+ Erleichterung bei Vertrag § 126 II)
 - Notarielle Beurkundung, § 128 → Einzelheiten im BeurkG (insbes. §§ 10-13)
 - Öffentliche Beglaubigung, § 129 → Einzelheiten im BeurkG (insbes. § 40)
 - Textform, § 126b: Nicht unterschriebener lesbarer Text, sofern abgeschlossen: E-Mail? (+) Internet-Link? Online-Konto (+, str.)
 - → Elektronische Form, § 126a: derzeit Chipkarte + PIN nach elDAS-VO (EU)
 - → Ersatz durch jeweils "höhere" Formanforderung (z.B. Schriftform durch öffentl. Beglaubigung oder not. Beurkundung)
- → Zentrale Gründe / Zwecke gesetzlicher Formregeln:
 - Beweisfunktion (Unterschriebene Privaturkunden besser als Zeugen)
 - Warnfunktion (Übereilungsschutz) Indiz: Heilungsmöglichkeit (s. u.)
 - Beratungsfunktion (bei notarielle Beurkundung auch Ausweiskontrolle)
- → Rechtsfolge bei Verstoß: § 125 S. 1 (Nichtigkeit, Rückabwickl.) Ausnahmen:
 - Sonderregeln der Rechtsfolge, z.B. § 550 S. 1
 - Heilung (§ 766 S. 3, § 311b I 2) → hier keine Rückabwicklung
 - § 242 falls Ergebnis untragbar (argl. Täuschung über Formerfordernis)
- → Vertragliche Formregeln: § 127 ==> § 125 S. 2